

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben NFA Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches - RPT Nuova impostazione della perequazione finanziaria e dei compiti - NPC

### **Projektgruppe 11**

### Vervollständigung steuerstatistische Grundlagen; Bemessung des Faktors Beta

# Stellungnahme und Antrag zum Expertengutachten ZEW/BAK vom November 2003

### zuhanden des Leitorgans

für die Sitzung vom 11. März 2004

Bern, im März 2004, EFV, PL NFA

## Anmerkungen zu den Überlegungen und Schlussfolgerungen der PGr11

Der von der PGr11 diskutierte Themenbereich (Faktor Beta) ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung zur NFA-Ausführungsgesetzgebung.

Das beiliegende Arbeitspapier der PGr11 und das Expertengutachten ZEW/BAK wurden von der Projektorganisation zur Kenntnis genommen und dienen als Grundlage für die weiteren Arbeiten.

#### Erwägungen des Leitorgans zum Arbeitspapier der PGr11 vom 23.1.04:

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu den nachfolgend aufgeführten Punkte (s. Arbeitspapier vom 23.1.04) hält das Leitorgan folgendes fest:

- Punkt 4: Das Leitorgan teilt die Meinung der Gutacher und der Begleitgruppe, dass die Kapitalsteuer bei der Bemessung der Faktoren β nicht zu berücksichtigen sei.
- Punkt 5: Das Leitorgan teilt grossmehrheitlich die Meinung der Gutacher und der Begleitgruppe, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei der Bemessung der Faktoren β zu berücksichtigen sei und befürwortet grundsätzlich ebenfalls die Anwendung der hiefür vorgeschlagenen Formel.
- Punkt 9: Das Leitorgan unterstützt die Vorschläge der Begleitgruppe für die Faktoren β und die Anwendung der vorgeschlagenen Formel.
- Punkt 11: Das Leitorgan unterstützt auch die Vorschläge der Begleitgruppe bezüglich der Überprüfung bzw. periodischen Neufestlegung der β\* und bezüglich der Formel k.

# NFA-Projektgruppe 11: Vervollständigung steuerstatistische Grundlagen; Bemessung des Faktors Beta

## Stellungnahme und Antrag der Begleitgruppe zum Expertengutachten ZEW/BAK vom November 2003

#### **Einleitung**

Die eidgenössische Finanzverwaltung sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren haben bei ZEW/BAK ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Auskunft darüber geben soll, in wieweit die Einschränkungen bei der kantonalen Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften einen reduzierten Ansatz der Gewinne dieser Gesellschaften im Rahmen der Bemessung des Ressourcenpotentials nach NFA rechtfertigen können und inwieweit die Kapitalsteuer und die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer bei dieser Bemessung mit einzubeziehen sind.

#### **Begleitgruppe**

Für die Unterstützung des Gutachtens wurde die PG 11, ergänzt mit einem Vertreter des Kantons Uri, als Begleitgruppe eingesetzt. Die Begleitgruppe begutachtete die Vorgehensweise von ZEW/BAK, erste Zwischenergebnisse sowie den Schlussbericht.

### Stellungnahme und Antrag der Begleitgruppe zum Gutachten

An ihrer Schlusssitzung vom 23. Januar 2004 nahm die Begleitgruppe die abschliessende Würdigung des Gutachtens vor. Die Begleitgruppe liefert zuhanden der Projektorgane NFA zum Gutachten folgende Stellungnahme und folgenden Antrag (Ziff. 9 nachfolgend) ab:

- 1. Das von den Gutachtern gewählte Vorgehen (Fragebogen I) mit einer Erhebung der Bedeutung der privilegierten Gesellschaften sowie der Eruierung der grundsätzlichen Stellungnahme zur Problematik gibt brauchbare Indizien für den Gutachterantrag.
- 2. Der Verzicht auf den Fragebogen II (Stichprobenerhebung über die Besteuerung der privilegierten Gesellschaften) ist wohl zu bedauern, war aber unvermeidlich, hätte doch diese Primärerhebung für die Steuerbehörden einen bedeutenden Aufwand nach sich gezogen, der gegenwärtig nicht machbar ist. Dieser Verzicht stellt das Ergebnis des Gutachtens nicht grundsätzlich in Frage. Zudem soll der Faktor Beta auf das Inkrafttreten der NFA neu eruiert und auch später periodisch aktualisiert werden (vgl. Ziff. 11 nachfolgend).
- 3. Die Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) schlug aufgrund ihrer eigenen Erkenntnisse für die kantonale Besteuerung bereits früher für Holdinggesellschaften einen Faktor Beta von 0 Prozent, für Domizilgesellschaften von 5 Prozent und für gemischte Gesellschaften von 15 Prozent vor.
  - Die erwähnten Faktoren Beta der Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern werden durch das Gutachten bestätigt. Das Gutachten nimmt diese Faktoren Beta als Ausgangspunkt für seine Berechnungen.
  - Die Begleitgruppe hält fest, dass sowohl der Vorschlag der Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern wie auch der Antrag der Gutachter durch die Fragebogen-Erhebung und durch die qualitativen Überlegungen bestätigt werden konnten.
- 4. Die Begleitgruppe teilt die Meinung der Gutachter, dass die Kapitalsteuer bei der Bemessung der Faktoren Beta nicht berücksichtigt werden soll.
- 5. Die Begleitgruppe unterstützt grossmehrheitlich die Meinung der Gutachter, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei der Bemessung der Faktoren Beta zu berücksichtigen und befürwortet grundsätzlich die Anwendung der hiefür vorgeschlagenen Formel.
- 6. Der internationale Steuerwettbewerb setzt der Besteuerung der hier zu untersuchenden Gesellschaften wegen deren grossen Mobilität trotz rechtlicher Kompetenz zur Besteuerung

faktisch Grenzen. Fehlanreize bei der Besteuerung sind zu vermeiden, da dies eine Abwanderungsgefahr in das Ausland hervorruft. Die Gutachter beachten diese Umstände bei der Bemessung der Faktoren Beta durch verschiedene Abschläge.

a) Faktoren Beta aus der alleinigen kantonalen Gewinnbesteuerung (ß\*) für Domizil- und gemischte Gesellschaften basierend auf der besteuerten Quote der ausländischen Gewinne:

Die Festlegung erfolgt lediglich in der Höhe des ersten Quartils der empirisch festgestellten effektiven Besteuerung (besteuerte Quote der ausländischen Gewinne) durch die Kantone. Dieses entspricht zur Zeit in etwa den von der SSK vorgeschlagenen Werten, so dass die Gutachter folgende ß\*-Werte vorschlagen:

Holdinggesellschaften 0,0 %, Domizilgesellschaften 5,0%, gemischte Gesellschaften 15,0%.

- b) Miteinbezug des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (Faktor k):
  - reduzierte Berücksichtigung wegen des internationalen Steuerwettbewerbs (r<sub>SW</sub>)
  - reduzierte Berücksichtigung wegen des Charakters des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer als Bezugsprovision (r<sub>BP</sub>).
  - Die Gutachter postulieren für r<sub>SW</sub> 33,3 % und für r<sub>BP</sub> 50 %.
- c) Die Gutachter kommen gestützt darauf auf folgende Faktoren Beta:

Holdinggesellschaften 1,7 %,
Domizilgesellschaften 6,6 %,
gemischte Gesellschaften 16,4 %.

7. Die Begleitgruppe hat die Meinung, dass der internationale Steuerwettbewerb nur bei der Bemessung der Faktoren ß\* (Faktor Beta aus der alleinigen kantonalen Gewinnbesteuerung) berücksichtigt werden darf. Bei der direkten Bundessteuer ist die Besteuerung durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben; hier können die Kantone keine Freiräume wahrnehmen.

Die Begleitgruppe hält fest, dass der internationale Steuerwettbewerb mit der Festlegung der Faktoren ß\* in der Höhe des ersten Quartils zur Genüge berücksichtigt wird. r<sub>SW</sub> soll deshalb entfallen.

- 8. Der Vorschlag der Gutachter in bezug auf r<sub>BP</sub>= 50 % (Charakter des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer als Bezugsprovision) kann akzeptiert werden. Allerdings ist der Begriff "Bezugsprovision" irreführend. Der Abschlag von 50 % würde eine effektive Kostenentschädigung weit übersteigen. r<sub>BP</sub> deckt nun aber wesentlich mehr ab als eine reine Bezugsprovision, nämlich die Akquisition, die Beratung und Betreuung, usw. der angesiedelten Steuersubjekte. Auf die erweiterte Bedeutung des Begriffs "Bezugsprovision" ist hinzuweisen.
- 9. Die Begleitgruppe kommt gestützt auf ihre Überlegungen in den Ziff. 7 und 8 zu folgendem Vorschlag für die Faktoren Beta (einschliesslich Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer):

Holdinggesellschaften
Domizilgesellschaften
gemischte Gesellschaften
17,1 %.

Dabei wird der Faktor Beta mathematisch wie folgt berechnet:

$$\beta = \beta^* + (1 - \beta^*) \times \frac{\alpha \times \tau_{DBSt}}{sse_{CH}} \times 50\%$$

- Die Begleitgruppe teilt die im Gutachten geäusserte Meinung, dass "die tarifliche Belastung mit Gewinnsteuer nur einer aus einer Reihe wichtiger steuerlicher Standortfaktoren ist und dass die massgeblichen Regelungen aus vielen Richtungen einem grossen Änderungsdruck ausgesetzt sind. Vor diesem Umfeld erscheint es unklar, inwiefern bescheidene kantonale Steuererhöhungen eine Flucht der betroffenen Gesellschaften oder einen Abfluss von Bemessungsgrundlagen ins Ausland auslösen würden. Um das Funktionieren des interkantonalen Steuerwettbewerbs zu gewährleisten und damit auch die internationale Standortattraktivität der Schweiz zu wahren, ist aber dennoch eine adäquate Berücksichtigung des internationalen Steuerwettbewerbs im Ansatz der Faktoren Beta angebracht. Die Faktoren Beta sind also verglichen mit der Situation ohne Berücksichtigung des Steuerwettbewerbs angemessen zu reduzieren." (Gutachten S. 91 unten und S. 92)
- 11. Die Begleitgruppe hält fest, dass die Faktoren ß\* Flussgrössen darstellen sollten. Bei der definitiven Bemessung des Ressourcenindexes, voraussichtlich im Jahre 2006, sind die ß\* aufgrund der Ergebnisse des Steuerjahres 2003 nochmals zu überprüfen. Dabei werden die im Gutachten angestellten Überlegungen zur Vorgehensweise (siehe insbes. Ziffer 6a) einbezogen. Später sollen die ß\* periodisch neu festgelegt werden.

Die Formel k (Miteinbezug des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer) soll hingegen dauerrechtlich sein und der Abschlag für Akquisition, Beratung und Betreuung, usw. dauerrechtlich auf 50 % festgesetzt werden. Dabei wird k wie folgt berechnet:

$$k = (1 - \beta^*) \times \frac{\alpha \times \tau_{DBSt}}{sse_{CH}} \times 50\%$$

Basel, 23. Januar 2004 STA/peg H:\FDK\86\86\_02\Fragebogen Beta\Beta\_definitive Fassung.doc